

September 2024

Mitarbeiter geblitzt: Darf der Chef das Knöllchen zahlen?

Wer gegen ein Gesetz verstößt, muss auch für die Strafe aufkommen. Doch wer seinen Mitarbeitenden Geldbußen erstatten will, kann das tun – unter bestimmten Voraussetzungen.

Auf einen Blick:

- Eine Geldbuße muss grundsätzlich selbst bezahlt werden. Das gilt auch, wenn Mitarbeitende im Firmenwagen geblitzt werden.
- Im Nachhinein kann ein Betrieb die Summe erstatten, muss sie aber als geldwerten Vorteil versteuern.
- Ausnahme: Wird der Halter direkt verwarnt, etwa bei falschem Parken, kann auch direkt gezahlt werden.

Es ist schnell passiert: Mitarbeitende sind unter Zeitdruck mit zu hoher Geschwindigkeit unterwegs und prompt flattert das Knöllchen in den Betrieb. Und nun? Dürfen Chefs die [Strafzettel](#) für Ihr Team bezahlen – oder müssen sie es sogar, weil derjenige doch im Auftrag des Unternehmens unterwegs war?

Es gilt:

„Wer einen Verkehrsverstoß begeht, muss auch dafür zahlen“, sagt Simone Schäfer, Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Kanzlei HMS Barthelmeß Görzel. „Sinn und Zweck einer [Geldbuße](#) ist, dass die Summe vom Betroffenen selbst aus eigenem Vermögen aufgebracht wird.“ Zudem könne es in einem solchen Fall auch um Punkte in Flensburg oder ein Fahrverbot gehen, die an den Fahrer gekoppelt sind.

Hinweis:

Eine Klausel zur Übernahme von Geldbußen im Arbeitsvertrag verstößt gegen die guten Sitten.

Geldwerter Vorteil:

Erstattet der Chef die Geldbuße freiwillig, so gilt dies als geldwerter Vorteil.

Parken:

Beim Strafzettel ist der Halter Adressat. Die Kosten kann der Arbeitgeber übernehmen.

Quelle/ausführlich: <https://www.handwerk.com/mitarbeiter-geblitzt-darf-der-chef-das-knoellchen-zahlen?>

